



# Satzung

für das Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 01.07.2023

## Inhaltsverzeichnis

		Seite	
§	1	Jugendamt	2
§	2	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	2
§	3	Beiräte	4
§	4	Aufgaben	4
§	5	Verwaltung des Jugendamtes	4
§	6	Geschäftsordnung/Sitzungsvergütung	5
§	7	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 70 des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 45) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Jugendamt**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems) werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch den Fachbereich Jugend, Arbeit und Soziales - insbesondere Fachdienst Jugendhilfe und Fachdienst Jugendarbeit sowie den Fachbereich Schule, Kita und Sport- insbesondere Fachdienst Kinderbetreuung - im folgenden Jugendamt genannt, wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt hat diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder - und Jugendhilfe - und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII ergeben.
- (3) Zusätzlich nimmt das Jugendamt Aufgaben wahr, die sich aus anderen Gesetzen ergeben - soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) fallen, oder die freiwillig im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege übernommen werden.

## **§ 2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) **Gem. § 71 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:**
  1. Mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
  2. Mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
  3. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

**(2) Weiter gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Nds. AG zum SGB VIII folgende beratende Mitglieder an, soweit sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied benannt sind:**

**1. kraft Amtes**

die(r) Leiter(in) in der Verwaltung des Jugendamtes

die(r) Stadtjugendpfleger(in) oder die(r) mit den Aufgaben beauftragte Sachbearbeiter(in) des Jugendamtes

die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lingen (Ems) oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau

**2. für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft**

a) 1 Vertreter(in) der Jugendarbeit der Katholischen Kirche, vorzuschlagen vom Dekanat Lingen (Ems)

b) je 1 Vertreter(in) der Jugendarbeit der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche, vorzuschlagen vom ev. Stadtkirchenausschuss

c) 1 Vertreter(in) der jüdischen Kultusgemeinde, soweit eine solche vorhanden ist, vorzuschlagen von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen.

d) 1 Lehrer(in), vorzuschlagen von der Unteren Schulbehörde

e) 1 Elternvertreter(in) oder 1 Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte, auf Vorschlag des Stadtelterrates der Kindertagesstätten

f) 1 Vertreter(in) der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

**(3) Ergänzend gehören dem Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:**

g) 1 Vormundschafts-, Familien-, oder Jugendrichter(in), vorzuschlagen vom Direktor des Amtsgerichts Lingen

h) 1 Erzieher(in) auf Vorschlag der Mitarbeiter(innen) der Lingener Tagesstätten

i) 1 Vertreter(in) der Jugendschutzdienststelle der Kriminalpolizei, vorzuschlagen von der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim

j) 1 Vertreter(in) der Drogenberatungsstelle

k) 1 Vertreter(in) des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)

l) 1 Vertreter(in) des Christophorus-Werkes

m) 1 Vertreter(in) des Kinder- und Jugendparlamentes

n) 1 Vertreter(in) des Stadtjugendringes

o) 1 Vertreter(in) des Trägers des Abenteuerspielplatzes "Wunderland"

Die Hälfte der nichtstimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

### **§ 3 Beiräte**

Der Rat kann für bestimmte Aufgabengebiete Beiräte bilden, die ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte vorschlagen.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem SGB VIII und dem Nds. AG SGB VIII ergeben, insbesondere:
- a) den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzubereiten,
  - b) Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen
  - c) über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  - d) die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG SGB VIII, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister übertragen.

### **§ 5 Verwaltung des Jugendamtes**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister bzw. seinem Vertreter oder in seinem Auftrag vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Aufgaben im Rahmen der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden von der Fachbereichsleitung Schule, Kita und Sport wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Stellen bemühen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen, insbesondere mit den Schulbehörden, dem Vor-

mundschafts-, Familien- und Jugendgericht, dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt und der Polizei sowie den Trägern der Jugendhilfe.

## **§ 6 Geschäftsordnung/Sitzungsvergütungen**

- (1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Lingen (Ems).
- (2) Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen, wird für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach den für die Rats- und Ausschussmitglieder geltenden Bestimmungen gewährt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 27.01.2012 außer Kraft.

Lingen (Ems), 05.07.2023

Stadt Lingen (Ems)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister